

## Bundesgericht

### Ein Algorithmus ist kein Dritter im Sinne von Art. 398 Abs. 3 OR.

Sachverhalt: Mit Mandatsvertrag vom 18. Juni 2010 beauftragte die A Ltd. (Auftraggeberin) die Bank B AG (Beauftragte), einen geordneten Markt für die an der SIX Swiss Exchange kotierten Aktien der Auftraggeberin sicherzustellen, um den Eintritt von Handelsunterbrechungen so weit wie möglich zu verhindern (sog. Market Making). Die Beauftragte stellte für ihre Tätigkeiten mehrmals Rechnung, wobei die Auftraggeberin die geforderten Beträge nie zahlte.

Erwägungen: (1.) Im bundesgerichtlichen Verfahren war u.a. umstritten, ob die Beauftragte ihre Pflichten unter dem Mandatsvertrag verletzt hat. (2.) Die Auftraggeberin machte geltend, die Vorinstanz habe aktienwidrig ihren Vorwurf der unzulässigen Substituierung nicht berücksichtigt, habe sie der Beauftragten doch vorgeworfen, einen Algorithmus und damit einen Roboter für das Market Making verwendet zu haben. (3a.) Das Bundesgericht hielt fest, dass mit «Dritter» im Sinne von Art. 398 Abs. 3 OR eine andere natürliche oder juristische Person gemeint sei. (3b.) Die Verwendung von Hilfsmitteln, wie beispielsweise eines Computers mit entsprechender Software, die das Market Making automatisiert durchführe, stelle keine Substitution dar, da diesen Hilfsmitteln keine Rechtspersönlichkeit zukomme. (3c.) Insofern habe die Vorinstanz kein Recht verletzt, wenn sie das Vorbringen der Auftraggeberin, die Beauftragte habe einen Algorithmus eingesetzt, nicht als Vorwurf der unzulässigen Substitution interpretierte.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A\_305/2021 vom 2. November 2021 (Beitrag veröffentlicht am 11. Januar 2022)